



Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz: FAQs

Frequently Asked Questions (FAQs) zum „Reifegradverfahren“ für Netzanschlussanträge von Speicheranlagen und Großverbrauchern bei den Vier ÜNB

23.06.2026 / Version 1.5



Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz: FAQs

Inhaltsverzeichnis

1	Umspannwerke (UW) und Anschlussmöglichkeiten	1
2	Verfahrensablauf	4
3	Reifegradkriterien	9
4	Technologiespezifische Fragen	20
5	Überführung/ Änderung von Anträgen	21
6	Sonstiges	23

1 Umspannwerke (UW) und Anschlussmöglichkeiten

1.1. Wie ist der Umgang mit Netzanschlussbegehren an einem Umspannwerk, für welches keine freie Kapazität bzw. kein freies Schaltfeld ausgewiesen ist?

Ein solches Netzanschlussbegehren ist grundsätzlich im Rahmen des Reifegradverfahrens zu stellen und wird entsprechend von dem ÜNB bearbeitet. Nach aktueller Einschätzung ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass im laufenden Zyklus kein Angebot erfolgen wird.

1.2. Können Anträge bei mehreren Umspannwerken parallel gestellt werden (z.B. bei Projekten zwischen zwei Standorten)?

Es können mehrere Anträge parallel gestellt werden. Dabei muss jeder Antrag die Mindestanforderungen des Reifegradverfahrens unabhängig erfüllen und die Antragspauschale muss je Antrag entrichtet werden.

Ein einzelner Antrag kann sich allerdings maximal auf einen spezifischen Anschlusspunkt beziehen und die Reifegradnachweise (insb. zum Kriterium B3 "Trassierung") sind entsprechend spezifisch dazu einzureichen.

1.3. Ist es möglich im Rahmen des Reifegradverfahrens einen Antrag zu stellen, bei dem vorgesehen ist, dass man sich ein Schaltfeld mit einem existierenden Anschlussnehmer teilt?

Wenn es sich bei dem existierenden Netzanschluss um denselben Petenten handelt und keine grundsätzliche Änderung des bisherigen Netznutzungsverhaltens (z.B. Wechsel von Einspeiseprofil in ein überwiegendes Lastprofil) vorgesehen ist, de facto also lediglich eine Änderung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität notwendig ist, kann der Antrag außerhalb des Reifegradverfahrens bearbeitet werden, sofern die weiteren in Kapitel 2 der Verfahrensbeschreibung vom 01.04.2026 genannten Voraussetzungen (keine baulichen Maßnahmen, Netzverträglichkeit) erfüllt sind.

Andernfalls ist der Antrag im Reifegradverfahren zu stellen. Abhängig davon, ob es sich um denselben oder um unterschiedliche Anschlussnehmer handelt, stellt der Antrag ein Colocation-Projekt bzw. eine Mischanlage dar und das Formular F.5 ist mit Antragstellung einzureichen. Sollten die Anforderungen des Kriteriums D1 erfüllt sein, erhält der Petent entsprechende Reifegradpunkte.

1.4. Gibt es Vorgaben, wo der Anschluss erfolgen muss und damit für den Standort des kundeneigenen UWs?

Die in der Netzanschlusskarte ausgewiesenen Anschlusskapazitäten beziehen sich auf Netzanschlüsse in den Umspannwerken. Der ÜNB stellt den Netzanschlusspunkt am UW bereit. Die

Herstellung der Verbindungsleitung zu dem Netzanschlusspunkt und dementsprechend der Standort des kundeneigenen UWs liegen in der Verantwortung des Petenten.

1.5. Werden Netzanschlussbegehren abseits von bestehenden Umspannwerken im Rahmen des Reifegradverfahrens behandelt?

Wir empfehlen, Netzanschlussanträge nur an den von den ÜNB ausgewiesenen Netzanschlusspunkten einzureichen. Anfragen abseits von bestehenden bzw. ausgewiesenen Umspannwerken sollen grundsätzlich nicht im Rahmen des Reifegradverfahrens gestellt werden.

1.6. Wenn ein Petent ein Umspannwerk auswählt, für das es keine konkurrierenden Anträge gibt – muss dieser Antrag dann dennoch im Rahmen des Reifegradverfahrens mit allen anderen Anträgen in der Regelzone verglichen werden?

Jeder Antrag muss im Rahmen des neuen Netzanschlussprozesses eingereicht werden und die Mindestkriterien erfüllen. Nur wenn er mit anderen Anträgen um knappe Kapazitäten konkurriert, wird er entsprechend der Reifegradkriterien bewertet und priorisiert.

1.7. Ist es möglich, dass an Umspannwerken, an denen laut Netzkarten der ÜNB keine Anschlussmöglichkeiten bestehen in Zukunft verfügbare Anschlusskapazitäten entstehen?

Zum aktuellen Zeitpunkt können wir noch keine Aussagen treffen, ob und ggf. wann spezifische UW-Standorte in zukünftigen Verfahrensrunden berücksichtigt werden können. Grundsätzlich ist es möglich, dass an Umspannwerken, an denen laut Netzkarten der ÜNB aktuell keine Anschlussmöglichkeiten ausgewiesen sind, im Vorfeld zukünftiger Reifegradzyklen Verfügbarkeiten entstehen.

1.8. Wenn ein Umspannwerk bspw. im Gebiet eines Netzbetreibers liegt, das Projektvorhaben inkl. Trasse aber im Gebiet eines anderen Netzbetreibers, an wen wird dann der Antrag gerichtet?

Der Netzanschlussantrag ist immer an den ÜNB zu richten, an dessen Umspannwerk der Anschluss erfolgen soll. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist damit der Netzanschlusspunkt (Umspannwerk) und nicht der Verlauf der Trasse oder die Lage des Projektgebiets in anderen Netzgebieten.

1.9. Werden für die veröffentlichten Standorte weitere Informationen zur genauen Lage des freien Schaltfelds bereitgestellt?

Das genaue Schaltfeld wird im Rahmen des weiteren Anschlussverfahrens vom jeweiligen ÜNB zugewiesen.

1.10. Werden zukünftig alle vier ÜNB die freien Kapazitäten (MW) und die Anzahl verfügbarer Schaltfelder vor dem Reifegradzyklus auf ihren Netzkarten veröffentlichen?

Die 4 ÜNB sind auch künftig bestrebt, einheitliche Informationen bereitzustellen und prüfen fortlaufend, wo eine Angleichung möglich ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die Prozessvorgaben und Rahmenbedingungen in den vier Unternehmen unterschiedlich sind. Daher kann nicht vorausgesetzt werden, dass alle ÜNB in den kommenden Zyklen identische Informationen in ihren Karten bereitstellen können oder werden.

1.11. Kann die beantragte Leistung für ein Projekt über der Leistungsgrenze eines UW liegen, die nach derzeitiger Aussage Ihrer Netzkarte an dem UW noch zur Verfügung steht?

Ein Antragsteller darf eine Leistung beantragen, die über der aktuell verfügbaren Kapazität liegt. In diesem Fall bietet der ÜNB dem Antragsteller die tatsächlich verfügbare Kapazität an, die entsprechend geringer ausfallen kann als die ursprünglich beantragte Leistung.

2 Verfahrensablauf

2.1. Allgemein

2.1.1. Wie wird mit Petenten verfahren, die bereits eine Netzanschlussreservierung haben?

Bereits erteilte verbindliche Netzanschlusszusagen/-reservierungen behalten ihre Gültigkeit. Zur Abstimmung der Prozessschritte wenden Sie sich bitte an den Übertragungsnetzbetreiber, der Ihnen die Reservierung ausgestellt hat.

2.1.2. Wie wird mit minimalen Fehlern umgegangen, führen diese zum Ausschluss? Wird der ÜNB im Zweifel per Rückfrage dem Petenten eine Chance zur Korrektur geben?

Sofern der ÜNB im Rahmen der Antragsprüfung Fehler feststellt, kann er – ist hierzu jedoch nicht verpflichtet – den Antragsteller um Klarstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist ersuchen. Die Verantwortung für die fehlerfreie Übermittlung der Unterlagen liegt beim Antragsteller.

2.1.3. Sofern man nicht in einem Zyklus berücksichtigt wurde, wird der Antrag automatisch in den Folgezyklus übernommen? Wird die Antragspauschale wieder fällig? Was passiert, wenn man für den Folgezyklus Unterlagen nachreicht?

Eine erneute Zahlung der Antragspauschale ist nicht notwendig. Der Antrag ist im Folgezyklus erneut gesamthaft für den gleichen Netzanschlusspunkt einzureichen. Zusätzliche Nachweise können nachgereicht werden und der Antrag muss die Vorgaben, die im neuen Zyklus gelten, erfüllen.

2.1.4. In welchen zeitlichen Abständen finden die Antragzyklen statt?

Im ersten Durchgang beläuft sich die Dauer des Antragszyklus auf zehn Monate. Die Dauer und der Start der darauffolgenden Zyklen wird auf Grundlage der im ersten Durchgang gewonnenen Erfahrungen und der bis dahin erfolgten (gesetzlichen) Entwicklungen festgelegt.

2.2. Antragseinreichung

2.2.1. Können zusätzlich zu den erforderlichen Formularen und Dokumenten noch weitere Unterlagen (z.B. ein vollständiger Projektbericht mit weitergehenden Informationen) eingereicht werden?

Es werden keine weiteren Reifegradpunkte für zusätzliche Unterlagen vergeben. Wichtig ist, dass die eigentlichen Reifegradnachweise mit den von den ÜNB vorgegebenen Nachweis-IDs nummeriert werden.

2.2.2. Ist es sinnvoll, die Antragsunterlagen frühzeitig mit den erfüllten Mindestanforderungen einzureichen und anschließend in den Austausch mit dem zuständigen ÜNB zu treten oder sollte man direkt mit der maximal möglichen Punkteausbeute einreichen?

Der Antrag ist gesamtheitlich einzureichen, sowohl inkl. Nachweise zu Mindestanforderungen als auch mit Nachweisen zu Reifegradpunkten. Der Zeitpunkt der Einreichung innerhalb der Antragsphase ist für die Bewertung nicht relevant.

2.2.3. Ist die CSV-Datei für das Einsatzprofil der Kundenanlage eine Mindestanforderung?

Das Einreichen eines Einsatzprofils (bspw. als CSV-Datei) ist keine Mindestanforderung.

2.2.4. Muss der Unterzeichnende eine entsprechende Bevollmächtigung (Vollmacht) nachweisen, oder sind die Anträge zwingend durch die Geschäftsführung zu unterzeichnen?

Die Wirksamkeit des Antrages setzt voraus, dass dieser durch eine vertretungsberechtigte Person unterzeichnet ist. Die Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und internen Vorgaben des Petenten.

Sofern der Antrag nicht durch die Person, die gemäß Eintragung im Handelsregister zeichnungsberechtigt ist, unterzeichnet wird, bedarf es einer entsprechenden Vollmacht.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Unterzeichnung liegt allein beim Petenten. Eine entsprechende Bevollmächtigung (Vollmacht) ist nur auf Verlangen des ÜNB vorzulegen.

2.2.5. Welche Formularversion ist für die Bewertung maßgeblich und besteht bei späteren Versionen eine Aktualisierungspflicht?

Der Petent muss das zum Zeitpunkt seiner Einreichung aktuelle Formular verwenden. Bei späteren Aktualisierungen der Antragsformulare behalten sich die ÜNB im Rahmen der Prüfung vor, den Petenten binnen einer angemessenen Frist zur Nachreichung bzw. Aktualisierung seines Antrags auf Basis der neuen Formularversion aufzufordern.

2.2.6. Sind die Formulare bei allen 4 ÜNBs identisch?

Die Formulare sind bei allen vier ÜNB komplett identisch, bis auf die Formulare E.1, E.2 und E.6 der VDE, hierfür gibt es TenneT hauseigene Formulare A.6.1 und A.6.2, diese sind dann bei TenneT einzureichen.

2.2.7. Dürfen Angaben und Nachweise im Reifegradverfahren auch auf Englisch eingereicht werden?

Die Rechtssprache ist Deutsch. Die Antragsformulare der ÜNB sind in deutscher Sprache auszufüllen. Weitere Nachweise, die nicht sinnvoll auf Deutsch vorgelegt werden können (z. B.

Nachweise zur Unternehmensexistenz ausländischer Unternehmen gemäß C1-05) können im Einzelfall in englischer Sprache eingereicht werden.

2.2.8. Ist es zulässig, sensible oder kaufmännisch relevante Informationen in den eingereichten Nachweisen zu schwärzen?

Grundsätzlich ist das Schwärzen sensibler oder kaufmännisch relevanter Informationen in den eingereichten Nachweisen zulässig und liegt im Ermessen des Petenten. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die für die jeweilige Bewertung maßgeblichen Inhalte weiterhin erkennbar bleiben und die Einhaltung der jeweiligen Kriterien trotz der Schwärzung nachvollzogen werden kann.

2.2.9. Muss die Flächeneignung und technische Umsetzbarkeit eines Antrags auf Basis aktuell verfügbarer Technologien nachgewiesen werden, oder können auch absehbare zukünftige Technologieentwicklungen (z. B. bei BESS höhere Energiedichten) berücksichtigt werden?

Die Umsetzbarkeit muss auf Basis aktuell verfügbarer Technologien nachgewiesen werden, da das Reifegradverfahren den aktuellen Reifegrad und die nachweisbare Realisierungswahrscheinlichkeit bewertet. Basiert die Umsetzbarkeit des Projekts auf Prognosen zu zukünftigen technologischen Entwicklungen, so gilt im Sinne der entsprechenden Reifegrad-Kriterien eine ausreichende technische Projektreife als nicht nachgewiesen.

2.3. Phase 1: Info- & Antragsphase

2.3.1. Ist ein Vollständigkeitscheck der Antragsunterlagen im Reifegradzyklus vorgesehen?

Nein.

2.3.2. Sind Abstimmungstermine oder interaktive Projektvorstellungen im Rahmen der informellen und unverbindlichen Auskünfte möglich?

Um eine diskriminierungsfreie Informationsweitergabe und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Petenten sicherzustellen, erfolgt die Kommunikation grundsätzlich schriftlich. Das Projekt muss eindeutig aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen. Abhängig von den konkreten Fragestellungen ist jeweils zu bewerten, wie wir auf Ihre Fragen eingehen können.

2.3.3. An wen kann man sich während der Info- und Antragsphase bei Fragen wenden?

Das Customer Management der jeweiligen ÜNB kann jederzeit während der Info- und Antragsphase kontaktiert werden. Hierfür stehen Ihnen entsprechende Kontaktdaten auf den Homepages des jeweiligen ÜNBs zur Verfügung.

2.4. Phase 2: Clusterstudie (Platzhalter)

2.5. Phase 3: Reservierung

2.5.1. Wird im Verfahren – bei positiver Clusterstudie und verfügbaren Kapazitäten – eine technologieoffene Anschlusskapazität für ein Schaltfeld reserviert oder ist die Reservierung technologie- und projektspezifisch?

Die Reservierung der Anschlusskapazität wird projektspezifisch und technologiebeschränkt vorgenommen und bezieht sich ausschließlich auf das im Antrag dargestellte Vorhaben sowie dessen zugrunde gelegtes technisches Anlagenkonzept.

2.5.2. Akzeptieren die ÜNB anstelle einer Zahlung für die Realisierungskautions zur Annahme der Netzanschlussreservierung auch eine andere Form bspw. als Bankgarantie oder Versicherungsbürgschaft?

Zur Annahme der Netzanschlussreservierung wird ausschließlich die Zahlung der Realisierungskautions akzeptiert.

2.5.3. Was passiert, wenn eine höhere Anschlussleistung beantragt wird als am Schaltfeld technisch angeboten werden kann?

Wenn für einen Antrag eine höhere Anschlussleistung beantragt wird, als am Schaltfeld technisch möglich ist, der Antrag jedoch aufgrund seiner Reifegradbewertung grundsätzlich einen Zuschlag bei der Schaltfeldvergabe erhalten soll, kann je nach netzplanerischer Situation eine Netzanschlussreservierung mit entsprechend reduzierter Leistung angeboten werden.

2.5.4. Die Realisierungskautions von 1.500 €/MW wird ausschließlich dann nicht zurückerstattet, wenn das Projekt aus Gründen in der Risikosphäre des Petenten nicht umgesetzt wird. Was ist unter der Risikosphäre des Petenten zu verstehen?

Wird der Netzanschluss nicht realisiert, ist der ÜNB zu einer Rückzahlung der Realisierungskautions verpflichtet, wenn die Gründe der Nichtrealisierung nicht in der Risikosphäre des Anschlusspetenten liegen, das heißt der Anschlusspetent die Nichtrealisierung des Netzanschlusses nicht zu vertreten hat. Der Anschlusspetent hat die Nichtrealisierung des Netzanschlusses jedenfalls dann zu vertreten, wenn die Umstände, auf denen die Nichtrealisierung des Netzanschlusses beruht, dem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich des Anschlusspetenten zuzuordnen sind. Dies gilt etwa grundsätzlich für Risiken im Zusammenhang mit der Erstellung der geplanten Anlage (Genehmigungen, Projektrisiken, öffentliche und politische Rahmenbedingungen etc.).

2.5.5. Bei einem Antrag auf bspw. 500 MW Anschlussleistung und daraufhin Angebot eines Schaltfeldes mit möglicher Anschlussleistung von bis zu 1.000 MW an den Petenten: muss die Realisierungskautionsleistung für 500 MW oder für 1.000 MW gezahlt werden?

Die Höhe der Realisierungskautionsleistung richtet sich immer nach der im Netzanschlussreservierungsangebot aufgeführten Anschlussleistung, nicht nach der technisch maximal möglichen Leistung des angebotenen Schaltfeldes.

2.5.6. Richtet sich die Höhe der Realisierungskautionsleistung nach der Bezugs- oder Einspeiseleistung?

Die Höhe der Realisierungskautionsleistung richtet sich nach der Bezugsleistung.

3 Reifegradkriterien

3.1. Kriterium A1: Flächensicherung

3.1.1. Ist es zulässig, einen aufschiebend bedingten Kaufvertrag unter ID A1-08 einzureichen?

Für ID A1-08 ist entscheidend, dass der eingereichte Nachweis keine dem Vorhaben entgegenstehenden Rechte enthält. Aufschiebende Bedingungen, die an klar definierte, objektive und projektbezogene Voraussetzungen knüpfen, können grundsätzlich als dem Vorhaben nicht entgegenstehend eingeordnet werden. Dies gilt, sofern sie dem eigentlichen Ziel des Kriteriums – der tatsächlichen Verfügbarkeit des Projektstandorts – nicht entgegenstehen. Im Zweifel bedarf es einer Bewertung im Einzelfall.

3.1.2. Muss für jedes einzelne Grundstück ein Grundbuchauszug sowie eine Erklärung des Grundstückseigentümers vorgelegt werden?

Zu ID A1-01: Zu jedem Grundstück muss ein Grundbuchauszug beigebracht werden, um eine einheitliche und diskriminierungsfreie Bewertung zu ermöglichen.

Zu ID A1-02: Die Vereinbarung bzw. Erklärung mit dem Grundstückseigentümer, welche die Exklusivität über die Verhandlung eines Verkaufs, einer Verpachtung oder Nutzung der vorgesehenen Fläche bestätigt, kann mehrere Grundstücke beinhalten. Diese sind einzeln und eindeutig aufzuführen.

3.1.3. Welche Punktzahl wird vergeben, wenn zusammenhängende Flächen teilweise über unterschiedliche Verträge oder Vereinbarungen gesichert sind?

Die Bewertung der Flächensicherung im Reifegradverfahren erfolgt projektbezogen jeweils für das Gesamtprojekt. Maßgeblich ist dabei das niedrigste Sicherungsniveau unter allen Flächen, die für die Realisierung des jeweiligen Projektes benötigt werden.

3.1.4. Entspricht eine Kündigungsmöglichkeit bei Nichtvorliegen einer Baugenehmigung oder Netzanschlussreservierung einem „wichtigen Grund“ im Sinne des Reifegradverfahrens?

Für das Kriterium A1 ist entscheidend, dass der zur Flächensicherung geschlossene Vertrag nicht ordentlich kündbar ist. Klauseln, die eine außerordentliche Kündigung an klar definierte, objektive und projektbezogene Voraussetzungen knüpfen (z.B. dauerhaftes Ausbleiben zentraler Genehmigungen oder der Netzanschlussreservierung), können grundsätzlich als Kündigung aus wichtigem Grund eingeordnet werden, sofern sie dem eigentlichen Ziel des Kriteriums (tatsächliche Verfügbarkeit des Projektstandorts) nicht entgegenstehen. Im Zweifel bedarf es einer Bewertung im Einzelfall. Wichtige Gründe sollten im jeweiligen Vertrag explizit genannt werden.

3.1.5. Wie wird die Plausibilität der eingereichten Flächen geprüft? Wie wird insbesondere dabei die Entfernung zum Umspannwerk (UW) oder eine „realistische“ Flächengröße bewertet?

Die Flächen werden anhand der eingereichten weiteren Unterlagen (bspw. ID B1-02) plausibilisiert. Die Entfernung zum UW hat keinen Einfluss auf die Bewertung.

3.1.6. Wie werden Eintragungen in Abteilung I oder II im Grundbuch im Rahmen des Reifegradverfahrens bewertet? Welche Eintragungen können zum Ausschluss des Antrags führen?

Der einzuholende aktuelle Grundbuchauszug muss die Eigentümerschaft darstellen und sollte in Abt. I und II. keine Belastungen aufweisen, die dem Vorhaben entgegenstehen (könnten). Die Flächengröße muss dem Vorhaben entsprechen. Das jeweilige Vorhaben darf nicht durch vorhandene Belastungen auf der Fläche in der Errichtung und im Betrieb beeinträchtigt sein, was sich auch im Flächenkonzept (ID B1-02) wiederfinden muss. Dies wäre im Einzelfall zu betrachten, vorstellbar wären hier z.B. ein entgegenstehendes Erbbaurecht zu Gunsten eines Dritten Erbbauberechtigten, Dienstbarkeiten (z.B. Wegerechte) oder sonstige Rechte Dritter (z.B. Vormerkung, Nießbrauch), die das Grundstück betreffen und dem Anschlussvorhaben entgegenstehen könnten.

3.1.7. Sind Pachtverträge mit Anpassungsklauseln bezüglich variablen Flächenbedarfen zulässig?

Die Flächen müssen für die angefragte Leistung zum Zeitpunkt des Stichtags des Antrages für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren gepachtet sein und der Anschlusspetent explizit als Pächter für diese Flächen benannt sein. Eine spätere Reduzierung der Flächen aufgrund einer geringeren Leistung im Zuge des Clusterverfahrens (Angebots) kann in Form einer Anpassungsklausel im Pachtvertrag aufgenommen werden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass das Flächenkonzept (ID B1-02) sich auf die angefragte Leistung und somit auf die dafür notwendige gesamte zu pachtende Fläche bezieht und ansonsten im Widerspruch hierzu stehen würde.

Ein Pachtvertrag mit aufschiebender Wirkung ist wie eine normale Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer analog A1-02 einzustufen und erfüllt die Mindestanforderung.

3.1.8. Müssen der Petent und der Vertragspartner im Flächensicherungsnachweis identisch sein?

Der Petent muss nicht zwingend Eigentümer oder Vertragspartner des Flächensicherungsnachweises mit dem Grundstückseigentümer sein, wenn diesem gegenüber eine ausreichend gesicherte Rechtsposition hinsichtlich der Nutzbarkeit der Flächen für einen ausreichend langen Zeitraum besteht und er dies auch entsprechend nachweist.

3.1.9. Ist es auch möglich, einen Gestattungsvertrag für eine Teilfläche und nicht nur für ein gesamtes Flurstück einzureichen? Gibt es dafür auch zwei Bonuspunkte?

Der Gestattungsvertrag ist für die benötigte Fläche nachzuweisen, nicht zwingend für ein ganzes Flurstück.

3.1.10. Können andere flächensichernde Verträge als die in A1-03 bis A1-08 genannten Nachweise im Kriterium A1 erbracht werden?

Grundsätzlich sind die Nachweise wie in der Verfahrensdokumentation und den Formularen definiert mit den entsprechenden Nachweis-IDs einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere flächensichernde Verträge berücksichtigt werden, sofern diese die Anforderungen an die Flächensicherung im Sinne des Kriteriums A1 in vergleichbarer Weise erfüllen. Voraussetzung ist, dass der Petent die angestrebte Punktzahl verbindlich angibt, den Nachweis einer bestehenden Kategorie (z. B. A1-03 bis A1-08) zuordnet und die Vergleichbarkeit nachvollziehbar und unter Angabe der funktional vergleichbaren Merkmale des Vertrages mit der angestrebten Kategorie (Bindung, Laufzeit ab Stichtag, Kündigungsausschluss, Exklusivität, Form/Dinglichkeit, Lastenfreiheit) begründet. Es ist jedoch zu beachten, dass die Bewertung der Gleichwertigkeit stets im Einzelfall durch den zuständigen ÜNB erfolgt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, nur solche alternativen Verträge einzureichen, bei denen die Vergleichbarkeit mit den definierten Nachweisformen zuverlässig gewährleistet ist.

3.2. Kriterium A2: Genehmigungsstand

3.2.1. Wie sind die Meilensteine P1 bis P3 zu verstehen? Folgen diese zwingend zeitlich aufeinander oder können Sie auch zeitlich parallel verlaufen?

P1 bis P3 stellen Phasen dar und keine Meilensteine. Hier ist die Dauer in Monaten anzugeben.

3.2.2. Wie soll die Bestätigung der Behörden eingeholt werden, wenn mehrere genehmigungsführende Behörden parallel beteiligt sind?

Eine separate schriftliche Bestätigung je Behörde, also mehrfach in Ausfertigung (z. B. mehrere Formulare F.2.5 oder entsprechende Bestätigungs-E-Mails als PDF mit identischem Inhalt), ist zulässig und wird akzeptiert. Die jeweilige Bestätigung ist ausschließlich durch die genehmigende Behörde zu erbringen.

3.2.3. Wie detailliert soll die Skizzierung der Genehmigungsstrategie laut Formblatt F.2 ausfallen? Müssen auch einzelne Fachgutachten aufgelistet werden? Ist eine spätere Änderung der Genehmigungsstrategie zulässig?

Der Detailgrad der Genehmigungsstrategie muss mindestens die in Formular F2 abgefragten Daten vollständig umfassen. Es müssen die erforderlichen Genehmigungen gelistet werden, nicht aber die einzelnen Fachgutachten, die für die Genehmigung erforderlich sind. Diese sollten aber für die Zeit- und Meilensteinplanung berücksichtigt werden. Zur Erreichung von einem Reifegradpunkt ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme der Genehmigungsstrategie durch die zuständige genehmigende(n) Behörde(n) nach Formularteil F.2.5 bzw. der Nachweis via E-Mail der Kenntnisnahme durch die zuständige(n) genehmigende(n) Behörde(n) als Ersatz für den Formularteil 2.5 erlaubt. Im Rahmen der Punktevergabe wird ausschließlich die zum Stichtag eingereichte Genehmigungsstrategie berücksichtigt. Eine spätere Änderung der tatsächlichen Genehmigungsstrategie ist zulässig.

3.2.4. Wie können im Formular F.2 zusätzliche Angaben zu weiteren beteiligten Behörden und zum Stand der Baugenehmigung gemacht werden?

Im Formular F.2 sind zunächst nur die genehmigungsführenden Behörden einzutragen. Weitere beteiligte Behörden können im Formular F.2 als "Relevante Landes-/ Kommunal-/ Fachbehörden" ebenfalls aufgeführt werden. Hier kann auch ein kurzer Hinweis zur Rolle dieser Fachbehörden und zum Stand aktueller Verfahren eingetragen werden.

3.2.5. Ist es zulässig, die Standardformulierung zur Bestätigung der Kenntnisnahme gemäß Formularteil F.2.5, um einen Hinweis zu ergänzen, dass bspw. keine inhaltliche Prüfung durch die Behörde erfolgt ist?

Ergänzende Klarstellungen (z. B. zur fehlenden inhaltlichen Prüfung) sind grundsätzlich zulässig. Die Bestätigung der Kenntnisnahme selbst muss jedoch wortwörtlich der im Formularteil F.2.5 vorgegebenen Formulierung entsprechen und darf nicht angepasst werden. Ergänzungen sind nur außerhalb dieser Kernaussage zulässig und dürfen deren Inhalt nicht verändern oder einschränken.

3.3. Kriterium B1: Technisches Konzept Projekt

3.3.1. Bezieht sich die Anforderung „Darstellung der geplanten Anbindung an Wasserressourcen“ primär auf H₂-Projekte bzw. Industrieprojekte und nicht auf Löschwasser für den Brandschutz?

Bei der Darstellung des Flächenkonzepts geht es darum, die im Kriterium genannten Anlagen nur dann darzustellen, wenn sie für den Antrag insgesamt wesentlich sind. Beispielsweise können Anbindungen an Wasser-Ressourcen vor allem für Wasserstoff-Projekte oder andere Anlagen mit signifikantem Wasserverbrauch als wesentlich betrachtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass zum Beispiel Löschwasser-Bereitstellung für den Brandschutz gegebenenfalls auch durch alternative

Maßnahmen (statt einer Wasserleitungsanbindung) umgesetzt werden kann, wie zum Beispiel durch einen Löschwassertank, und daher nicht wesentlich für den Antrag erachtet wird.

3.3.2. Was wird unter einem gestaffeltem Leistungshochlauf bis zur beantragten Gesamtleistung verstanden (bspw. eine zeitlich gestaffelte Inbetriebnahme)?

Unter einem gestaffelten Leistungshochlauf werden insbesondere zeitlich gestaffelte Inbetriebnahmen von Teilkapazitäten bis zur Erreichung der beantragten Gesamtleistung verstanden. Sofern die vollständige Anschlussleistung in einem einzigen Schritt in Betrieb genommen werden soll, ist dies im Rahmen der Beschreibung des technischen Konzepts des Vorhabens (ID: B1-01) nachvollziehbar darzustellen.

3.4. Kriterium B2: Technisches Konzept Umspannanlage

3.4.1. Sind die gemäß B2-01 geforderten Einheitenzertifikate bzw. Prototypenbestätigungen auch für ESD- (Emergency Shutdown) bzw. Notstromsysteme einzureichen?

Nein, die geforderten Unterlagen betreffen nur dauerhaft mit unserem Netz verbundenen Hauptkomponenten.

3.4.2. Was sind die Anforderung an das einzureichende SLD (Single-Line-Diagramm)?

Die eingereichten Dokumente müssen das zum Zeitpunkt der Einreichung geplante technische Konzept plausibel darstellen. Konkretisierungen sind im Verlauf der weiteren Projektumsetzung grundsätzlich möglich, solange sie nicht im Widerspruch zum ursprünglichen Antrag stehen.

3.4.3. Ist ein vollständiges Einheitenzertifikat samt Prüfbericht notwendig?

Nein, das Deckblatt des Einheitenzertifikats ist ausreichend.

3.4.4. Ist es erforderlich, das Single-Line-Diagramm und den Anlagengrundriss der Primärtechnik bereits inklusive der Mittelspannungs-/Niederspannungstechnik zu liefern?

Eine Darstellung der Niederspannungsebene ist nicht erforderlich. Gemäß Verfahrensdokumentation sind im Single-Line-Diagramm und im Anlagengrundriss der Primärtechnik die Hauptkomponenten der Umspannanlage darzustellen, insbesondere Schaltanlagen, Transformatoren der HöS-, HS- und MS-Spannungsebenen sowie Leitungs- und Kabelsysteme, Erdungs- und Überspannungsschutzeinrichtungen und weitere primär- und sekundärtechnische Elemente.

3.4.5. VDE-Formulare E.1, E.2 und E.6: Können die hier geforderten Angaben nicht auch aus den anderen eingereichten Dokumenten erschlossen werden? Bzw. warum sind diese Formulare wichtig?

Die E-Formulare liefern eine klare und einheitlich dokumentierte Bestätigung von Angaben zur Anlage und sind damit eine essenzielle Grundlage für die Bearbeitung. Eine korrekte und vollständige Beschreibung der Anlage und des Vorhabens muss in diesen Formularen festgehalten sein, auch wenn diese Informationen ggf. schon in anderen Dokumenten enthalten sind.

3.4.6. B2-03 Formular E.1: Wie unterscheiden sich die Angaben $P_{AV, B}$, $P_{AV, E}$ und P_{inst} bei Speichern, und ist eine Angabe für P_{inst} bei Batteriespeichern erforderlich?

$P_{AV, B}$ und $P_{AV, E}$ stellen die zu vereinbarende Anschlusswirkleistung im Bezug und in der Einspeisung am Netzanschlusspunkt dar, die seitens des Anschlussnehmers jederzeit als obere Grenze einzuhalten ist. Diese sind zunächst unabhängig von der tatsächlichen Fähigkeit der Erzeugungseinheiten, stellen aber eine Grundlage für die Bewertung des Antrags dar. Auch für Wechselrichter von Batteriesystemen ist die Angabe der installierten maximalen Wirkleistung P_{inst} erforderlich, um die technisch installierte Bemessungswirkleistung von der regelungstechnisch einstellbaren Einspeise- bzw. Bezugsleistung ($P_{AV, E}$ bzw. $P_{AV, B}$) zu unterscheiden. Bei der Wahl der beantragten Anschlusswirkleistung $P_{AV, B}$ und $P_{AV, E}$ kann zudem berücksichtigt werden, wie der Eigenbedarf der Anlage den Bezug und die Einspeisung beeinflusst.

3.4.7. B2-05 – Datenblatt einer Erzeugungsanlage/eines Speichers E.6: Was ist mit der Angabe „Technische Mindestleistung“ gemeint?

Diese bezeichnet die minimale, dauerhaft von einer Erzeugungseinheit abgebbare elektrische Leistung und gilt insbesondere für Einheiten des Typs 1, also direkt gekoppelte Synchrongeneratoren. Sie bezeichnet explizit nicht den Eigenbedarf des Speichers oder eine geplante Fahrweise.

3.4.8. B2-05 – Datenblatt einer Erzeugungsanlage/eines Speichers E.6: Was genau ist bei „Eigenbedarf der Erzeugungsanlage einschließlich Bezugsleistung“ anzugeben?

An dieser Stelle soll die gesamte vorgesehene Bezugsleistung $P_{AV, B}$ eingetragen werden, mit dem expliziten Hinweis, dass dies den gesamten Eigenbedarf und die ggf. regelungstechnisch angepasste Speicherbezugsleistung beinhaltet. Sollte diese Angabe der installierten Speicherleistung entsprechen, also am Netzanschlusspunkt kein zusätzlicher Eigenbedarf erkennbar sein, so wird davon ausgegangen, dass der Ladebetrieb entsprechend begrenzt wird, um diese $P_{AV, B}$ nicht zu überschreiten.

3.4.9. Wie ist zu verfahren, wenn für Batteriewechselrichter mit netzbildenden Eigenschaften weder Einheitenzertifikate noch Prototypenbestätigungen vorliegen?

Sofern für netzbildende Batteriewechselrichter weder ein Einheitenzertifikat noch eine Prototypenbestätigung gemäß FNN-Hinweis "Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve" (Stand: Version 2.1 Januar 2026) vorgelegt werden können, ist dies im Antrag nachvollziehbar zu begründen. Die ÜNB behalten sich in solchen Fällen eine einzelfallbezogene Prüfung vor.

3.5. Kriterium B3: Trassierung

3.5.1. Werden für die Nachweise im Kriterium B3 (Trassierungsstrategie) detaillierte Angaben zu Anschlussfeldern, Übergabepunkten oder zur Einführung der Freileitungen in das Umspannwerk des ÜNB benötigt?

Nein. Für die Erstellung der Nachweise im Kriterium B3 sind keine detaillierten Angaben zu Anschlussfeldern, Übergabepunkten oder Freileitungseinführungen erforderlich. Für das Erreichen von 2 Reifegradpunkten im Kriterium C3 ist eine Grobtrassierung bis zum Umspannwerk erforderlich. Diese ist bis zu derjenigen maximal möglichen Detailtiefe darzustellen, die ohne Kenntnis der genauen Lage des Netzanschlusspunktes erbracht werden kann. Das konkrete Schaltfeld wird im weiteren Anschlussverfahren durch den ÜNB zugewiesen.

3.5.2. Wie werden Reifegradpunkte im Kriterium B3 („Trassierung“) vergeben, wenn die Trassierungsstrategie begründet entfallen kann?

Ist der Wegfall der Trassierungsstrategie sachlich begründet, kann dies im Formular F.3 entsprechend erklärt werden. In diesem Fall gelten die Mindestanforderungen des Kriteriums B3 als erfüllt, es werden jedoch keine Reifegradpunkte für die Trassierung vergeben. Alternativ steht es dem Petenten frei, Trassierungsnachweise (B3-01 – B3-04) einzureichen. Werden diese vorgelegt, erfolgt eine reguläre Bewertung des Kriteriums B3, wobei bis zu zwei Reifegradpunkte erreicht werden können.

3.5.3. Welche Anforderungen an die Bezeichnung „Gutachter bzw. Umweltplaner“ im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse (RWA) gestellt werden? Ist ein formell anerkannter Titel erforderlich, oder genügt eine entsprechende fachliche Qualifikation ohne formale Betitelung?

Ein formell anerkannter Titel (z. B. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger) ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist, dass die beauftragte Person bzw. Organisation die fachliche Qualifikation, einschlägige Erfahrung sowie nachweisbare Referenzen in Bezug auf vergleichbare

Aufgabenstellungen verfügt. Diese Leistungen können auch inhouse erbracht werden, sofern die entsprechenden Kompetenzen vorhanden und nachvollziehbar dokumentiert sind; unabhängig davon ist die Einbindung einer fachlich spezialisierten und erfahrenen Stelle zu empfehlen.

3.6. Kriterium C1: Substanz des Unternehmens (Platzhalter)

3.7. Kriterium C2: Bestellungen

3.7.1. Kann die Reservierung von Produktionskapazitäten (2-Punkte-Kriterium) unter aufschiebenden Bedingungen erfolgen?

Ja, Klauseln sind zulässig, sofern sie einen Rücktritt an klar definierte, objektive und projektbezogene Voraussetzungen knüpfen (z. B. dauerhaftes Ausbleiben zentraler Genehmigungen oder einer Netzanschlussreservierung).

3.7.2. Müssen zur Erreichung der 2 Punkte im Kriterium C2: Bestellungen reservierte Produktionskapazitäten der zeitkritischen Betriebsmittel projektspezifisch sein, oder können auch projektunspezifische Sammel-Reservierung vorgewiesen werden?

Reservierte Produktionskapazitäten müssen nicht nachweislich projektspezifisch sein, allerdings müssen diese in ihrem Umfang die zeitkritischen Betriebsmittel sämtlicher vom Petenten in einem RGV-Zyklus gestellte Anträge abdecken.

3.7.3. Sind zur Erreichung von 2 Reifegradpunkten im Kriterium C2 Bestellung auch andere Nachweise als die in der Verfahrensbeschreibung genannten zulässig, z. B. ein Letter of Intent (LOI)?

Für die Vergabe von 2 Reifegradpunkte im Kriterium C2 (Bestellung) sind ausschließlich die in der Verfahrensbeschreibung ausdrücklich benannten verbindlichen Nachweise zulässig.

3.7.4. Muss zusätzlich zum Formular F.4 ein separates Dokument für den „Beschaffungszeitplan“ eingereicht werden?

Ein separates Dokument für den Beschaffungszeitplan ist nicht erforderlich, sofern für alle zeitkritischen Betriebsmittel die (geplanten) Bestell- und Liefertermine vollständig im Formular F.4 angegeben sind. In diesem Fall gilt der Beschaffungszeitplan als erbracht; eine doppelte Einreichung derselben Informationen ist nicht notwendig.

3.7.5. Welche zeitlichen Anforderungen ergeben sich im Kriterium C2 („Bestellungen“)? Müssen bestimmte Schritte, wie z. B. Bestellungen oder Reservierungen von Produktionskapazitäten, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgt sein?

Im Kriterium C2 ergeben sich keine festen zeitlichen Vorgaben im Sinne konkreter Fristen, bis zu denen bestimmte Schritte wie Bestellungen erfolgt sein müssen. Vielmehr ist im Rahmen der Bewertung entscheidend, dass der dargestellte Beschaffungszeitplan schlüssig und plausibel ist. Insbesondere muss aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen, dass die zeitkritischen Betriebsmittel so geplant, bestellt oder reserviert sind, dass sie im Einklang mit dem Gesamtprojektzeitplan rechtzeitig zur Verfügung stehen.

3.8. Kriterium C3: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

3.8.1. Welche anderen Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Kriterium C3) können erbracht werden?

Es sind ausschließlich die Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Kriterium C3), die in Formular F.1 angegeben sind, zulässig.

3.8.2. Kann anstelle eines Bonitätsnachweis des Petenten durch ein langfristiges Emittentenrating einer Rating-Agentur oder durch eine der Auskunftsteilen auch die Bonität der Muttergesellschaft nachgewiesen werden?

Nein. Der Bonitätsnachweis durch ein langfristiges Emittentenratings einer Rating-Agentur oder durch eine der Auskunftsteilen muss sich auf den Petenten selbst beziehen; der Nachweis über die Muttergesellschaft ist nicht zulässig.

3.8.3. Auf welche Weise kann die vorgezogene Realisierungskautions als Bonitätsnachweis erbracht werden?

Die Erbringung der vorgezogenen Realisierungskautions wird durch die Verpfändung eines Bankkontos des Petenten ermöglicht werden, siehe dazu Seite 25 Version 1.2 der Verfahrensdokumentation.

3.8.4. In welchen Fällen wird die vorzeitig geleistete bzw. verpfändete Realisierungskautions bis wann zurückgezahlt?

Sobald feststeht, dass der Petent keine Zusage erhält oder aus anderen Gründen ein Anspruch des ÜNB auf Zahlung einer Realisierungskautions nicht entsteht, erlischt das entsprechende Pfandrecht automatisch. Der ÜNB wird auf Aufforderung durch den Petenten das Erlöschen und die entsprechende Freigabe des Verpfändungskontos gegenüber der kontoführenden Bank des

Petenten zu Dokumentationszwecken bestätigen. Eine „Rückzahlung“ an den Petenten ist nicht erforderlich, da es sich bei dem verpfändeten Konto um ein Konto des Petenten handelt.

3.9. Kriterium D1: Projekthybridisierung

3.9.1. Können zwei oder mehrere Petenten grundsätzlich demselben Schaltfeld zugeordnet werden – etwa im Rahmen von Hybridprojekten mit mehreren Teilprojekten – oder ist die Vergabe eines Schaltfelds jeweils nur einem Petenten vorbehalten?

Es ist möglich, dass mehrere Petenten ein oder mehrere Schaltfelder gemeinsam nutzen, wenn diese ihre Anträge als gemeinsames Colocation-Projekt im Rahmen des Kriteriums "D1 Projekthybridisierung" einreichen. Hierfür ist je Petent ein separater Antrag inkl. des Formulars F.5 einzureichen.

3.9.2. Können Projekthybridisierungsanträge mit mehreren Technologien separate Netzanschlussreservierungsangebote erhalten?

Ein Projekthybridisierungsantrag (Colocation) gilt im Reifegradverfahren als ein gemeinsamer Antrag. Das hybride Projekt wird als ein Antrag bewertet und erhält, bei erfolgreicher Auswahl im Verfahren, ein gemeinsames Netzanschlussreservierungsangebot. Separate Netzanschlussreservierungsangebote für einzelne Technologien sind bei der Projekthybridisierung nicht vorgesehen.

3.9.3. Wie wird damit umgegangen, wenn bei einem Colocation-Antrag zu viel Leistung angefragt wurde?

Sofern der Antrag die Mindestanforderungen erfüllt und eine ausreichend hohe Reifegradpunktzahl erzielt, können die Petenten, abhängig von der konkreten netzplanerischen Situation, ein reduziertes Leistungsangebot erhalten.

3.9.4. Kann ein Petent mehrere Vorhaben als gemeinsamen Antrag mit Colocation einreichen? Also kann z. B. ein Petent jeweils einen Batteriespeicher- und Rechenzentrumsantrag einreichen und als hybrides Projektvorhaben bündeln? Oder müssen die Anträge jeweils von getrennten Petenten gestellt werden?

Ja, ein Petent kann mehrere Vorhaben als gemeinsamen Antrag mit Colocation (hybrides Projektvorhaben) bündeln, wenn es sich um unterschiedliche Technologiekategorien handelt und die Mindestleistung je Technologiekategorie erfüllt ist. Handelt es sich hingegen um dieselbe Technologiekategorie, müssen die Anträge von nicht verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gestellt werden.

3.9.5. Gibt es bei Colocation-Anträgen ein minimales bzw. maximales Verhältnis der zu installierenden Leistungen zwischen den Technologien oder eine minimale Leistung pro Technologie?

Bei Colocation-Anträgen muss jede Technologie eine minimale Anschlussleistung von 100 MW vorsehen. Ein minimales oder maximales Verhältnis der zu installierenden Leistungen zwischen den Colocation-Projekten wird grundsätzlich nicht gefordert.

3.9.6. Wie sind Colocation-Anträge im Rahmen des Reifegradverfahren einzureichen, wenn einzelne Projekte (z. B. Erzeugungsanlagen) in anderen Verfahren wie z.B. nach EEG oder KraftNAV behandelt werden?

Anträge aus anderen Verfahren wie dem EEG oder der KraftNAV müssen vollständig vor dem Stichtag des Reifegradverfahrens eingereicht sein, sofern sie (auch) mit dem Co-Location-Antrag im Rahmen des Reifegradverfahrens berücksichtigt werden sollen. Diese Anträge werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach dem EEG oder der KraftNAV bearbeitet. Für die anderen Co-Location-Teilprojekte, gelten weiterhin die festgelegten Vorgaben (insb. Fristen) des RGV.

3.9.7. Im Rahmen der Projekthybridisierung wird ein neuer Netzanschlussantrag im RGV eingereicht, der sich auf ein bestehendes Netzanschlussantragsverfahren bezieht. Gibt es einen negativen Einfluss/ ein Risiko auf die bestehende Anfrage, wenn die Realisierung des zweiten Antrags nach dem RGV in Bezug auf die Projekthybridisierung nicht möglich ist?

Sollte der neue Antrag gemäß RGV für eine Projekthybridisierung nicht realisierbar sein, bleibt die Zusage für das zuvor angefragte Projekt unberührt.

3.9.8. Wie ist die Angabe der 10 %-Gewichtung für Kriterium D zu verstehen, wenn insgesamt 11 Punkte vergeben werden und D1 maximal 2 Punkte umfasst?

Die 10 % beziehen sich auf die Gewichtung des gesamten Kriteriums D, nicht auf die Verteilung der insgesamt 11 ungewichteten Punkte. Das Vorgehen ist zweistufig. 1. Zunächst werden die Punkte je Kriterium ungewichtet ermittelt. 2. Anschließend werden die Ergebnisse pro Kriterium gemäß ihrer Gewichtung (A–C jeweils 30 %, D 10 %) in die Gesamtbewertung überführt.

4 Technologiespezifische Fragen

4.1. Kann für ein modular aufgebautes Projekt (bspw. Batteriespeicher) auch ein Anschlussband (z.B. 200-350 MW) beantragt werden?

Nein, für jedes geplante Projekt ist eine konkrete Anschlussleistung zu beantragen.

4.2. Hat die geplante Kapazität eines Batteriespeichers Einfluss auf die Bewertung im Rahmen des Reifegradverfahrens (also wird ein 2-h-Speicher anders bewertet als ein 4-h-Speicher)?

Nein.

4.3. Ist es bei BESS-Projekten nach erfolgter Netzanschlussreservierung möglich, die Speicherkapazität (MWh) anzupassen, solange die Anschlussleistung (MW) unverändert bleibt (bspw. Erhöhung von 500 MW / 1.000 MWh auf 500 MW / 2.000 MWh)?

Grundsätzlich ist eine Anpassung der Speicherkapazität (MWh) bei unveränderter Anschlussleistung (MW) nach erfolgter Netzanschlussreservierung möglich. Eine solche Änderung muss jedoch mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgestimmt werden, da sich durch eine erhöhte Speicherkapazität das Betriebsverhalten des BESS – insbesondere längere Ein- und Ausspeisezyklen – und damit potenziell die netztechnischen Auswirkungen ändern können.

4.4. Unterliegt ein Pumpspeicherkraftwerk mit mehr als 100 MW Anschlussleistung dem Reifegradverfahren?

Ja, Pumpspeicherkraftwerke mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 MW unterliegen dem Reifegradverfahren.

5 Überführung/ Änderung von Anträgen

5.1. Können eingereichte Unterlagen bis zum 30.06.2026 aktualisiert oder ersetzt werden?

Korrekturen oder Ergänzungen sind bis zum jeweiligen Stichtag zulässig; maßgeblich ist jedoch, dass alle Antragsunterlagen gesamtheitlich eingereicht werden. Dabei sind die geänderten oder aktualisierten Unterlagen, einschließlich einer Versionsnummer (Angabe im Dateinamen), eindeutig zu kennzeichnen. Nach Ablauf des Stichtags sind keine Korrekturen oder Nachreichungen mehr zulässig und werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

5.2. Wie sieht das Reifegradverfahren den Umgang mit einem bestehenden Netzanschluss vor, der erweitert werden soll und keinen Neuanschluss einer Anlage darstellt?

Erweiterungen bestehender Netzanschlüsse, die keinen Neuanschluss einer Anlage darstellen, können außerhalb des Reifegradverfahrens bearbeitet werden, sofern die Voraussetzungen gemäß Kapitel 2 „Grundzüge des Verfahrens“ der Verfahrensdokumentation erfüllt sind. Für projektspezifische Fragestellungen wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen ÜNB.

5.3. Wie sind die Erfolgsaussichten für bereits gestellte Anträge, deren vorgesehene Netzanschlusspunkte jedoch nicht als verfügbarer Standort auf den ÜNB-Webseiten genannt sind? Haben diese Anträge für die nicht ausgewiesenen Standorte eine höhere Aussicht auf Erfolg, oder sollte man sie zurückziehen?

Nach aktueller Einschätzung ist in der Regel davon auszugehen, dass für ein solches Netzanschlussbegehren im laufenden Zyklus kein Angebot erfolgen wird. Die Regelung gemäß 4.3 Vorgehen bei Punktegleichheit gelten davon unbenommen.

5.4. Müssen Anträge, die bereits in einem früheren Verfahren gestellt wurden, im Reifegradverfahren die gleichen Formulare verwenden bzw. Nachweise erbringen wie andere Anträge, die erstmalig im Reifegradverfahren gestellt werden?

Ja, diese Anträge müssen an die formellen und inhaltlichen Anforderungen (Formulare, Nachweise, etc.) des Reifegradverfahrens angepasst werden.

5.5. Inwieweit dürfen Anträge, die bereits in einem früheren Verfahren gestellt wurden und nun im Rahmen des RGV gestellt werden, geändert werden, ohne Ihren Vorteil bei Punktegleichheit zu verlieren? Ist eine Übertragung von Anträgen auf Dritte möglich?

Anträge, die bereits nach dem früheren Verfahren einen Antrag gestellt haben, dürfen nur in begrenztem Umfang zu ihrem ursprünglichen Antrag geändert werden, damit bei Punktegleichheit das ursprüngliche Datum des vollständigen Antragsvorgangs maßgeblich ist. Insbesondere müssen der genannte bzw. avisierte Netzanschlusspunkt, die technischen Angaben gemäß VDE-AR-N 4120/4130

(Formulare E.1, E.2 und E.6) bzw. (bei Anträgen bei TenneT) gemäß den Formblättern A.6.1 und A.6.2 aus Anhang A der TenneT-Netzanschlussregeln sowie die Art des Netzanschlussnehmers unverändert bleiben; Anpassungen der Projektfläche sind hingegen zulässig. Eine Übertragung eines existierenden Antrags auf einen Dritten ist vor Abschluss der Netzanschlussreservierungsvereinbarung nicht möglich.

5.6. Ist generell ein Wechsel der Projektfläche (z. B. aufgrund nicht planbarer, noch ausstehender Flächenausweisungen durch die Gemeinde/Verwaltung) nach Annahme des Netzanschlussreservierungsangebots und Zahlung der Realisierungskautions möglich?

Ja, es ist grundsätzlich zulässig die Projektfläche zu wechseln, dies ist mit dem zuständigen ÜNB abzustimmen und die ÜNBs weisen darauf hin, dass die Netzanschlussreservierung aufgehoben werden kann, wenn Grundparameter des Anschlusses oder des technischen Anlagenkonzepts sich wesentlich ändern, im Rahmen des Antrags falsche Angaben gemacht wurden oder wesentliche Änderungen des Projekts oder der Projektbedingungen auftreten, welche sich dergestalt negativ auf die ursprünglich erzielte Reifegradpunktzahl ausgewirkt hätten, dass das Projekt keine Reservierung erhalten hätte.

5.7. Wie wird bei Punktegleichstand das Kriterium „Wartezeit“ bewertet, wenn ein Antrag zwar ursprünglich vor dem 05.02.2026 gestellt wurde, jedoch nicht im ersten Zyklus des Reifegradverfahrens eingereicht wurde und erst in einem späteren Zyklus erneut eingereicht wird?

Wird ein bestehender Antrag nicht in den ersten RGV-Zyklus überführt bzw. eingereicht, gilt er als zurückgezogen. Die Antragspauschale wird in diesem Fall ebenfalls zurückerstattet. Bei einer erneuten Einreichung im zweiten RGV-Zyklus handelt es sich um eine Neueinreichung; bei Punktegleichheit ist dann der Zeitpunkt dieser Neueinreichung maßgeblich.

6 Sonstiges

6.1. Wie erfolgt die Kommunikation nach Antragseinreichung?

Nach Antragseinreichung erhält der Petent zunächst eine Eingangsbestätigung mit Ankündigung der Rechnung zur Antragspauschale sowie anschließend die Rechnung selbst. Nach Abschluss der Info- und Antragsphase erfolgt die Prüfung der Mindestanforderungen und eine Rückmeldung, ob diese erfüllt sind oder nicht. Im Falle einer Nichterfüllung wird der Petent über die Gründe informiert. Zum Abschluss der Clusterstudie erhalten Petenten mit zulässigen Anträgen eine Rückmeldung zur Reifegradbewertung sowie – sofern möglich – ein Netzanschlussreservierungsangebot. Mit dem Reservierungsangebot wird eine Rechnung für die Realisierungskautions verschickt.

6.2. Ist eine Übertragung der Netzanschlussreservierung auf einen Dritten grundsätzlich möglich?

Eine Übertragung der Netzanschlussreservierung auf einen Dritten ist nicht ohne weiteres möglich. Voraussetzung ist, dass dieser vollständig in alle mit dem Netzanschluss verbundenen Rechte und Pflichten eintritt und der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber dem Vertragsübergang zustimmt. Der Dritte muss mindestens dieselbe technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen sowie die beantragte Anschlussnutzung sicherstellen. Ein Technologie-Wechsel oder eine Änderung der Netzanschlusskapazität erfordert ein neues Netzanschlussverfahren. Die konkrete Ausgestaltung des Übertragungsprozesses, einschließlich ggf. erforderlicher Unterlagen, Fristen und Prüfungen, kann zwischen den Übertragungsnetzbetreibern variieren.

6.3. Wie ist das „alternativ“ in Tabelle 11 der Verfahrensdokumentation zu verstehen und führt das Einreichen mehrerer Nachweise zu einer besseren Bewertung?

„Alternativ“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass zur Erfüllung der Mindestanforderung bzw. zur Erlangung des jeweiligen Reifegradpunkts mindestens einer der genannten Nachweise erforderlich ist, ohne Zusatzbepunktung bei Mehrfachnachweisen.

6.4. Wie sind Anfragen bei VNB-Ad-hoc Bedarfen einzureichen? Welche Nachweise sind auf die einzelnen Projekte des VNB-Kunden zu beziehen? Welche Angaben sind auf die Netzverstärkungs-Anfrage des VNB zu beziehen?

Das Single Line Diagramm sowie die Trassierung sind bis zum Anschlusspunkt des Projekts an das Netz des VNB darzustellen. Die Detailabstimmung der Anschlusskonzepte zwischen VNB und ÜNB erfolgt anschließend bilateral zwischen beiden Parteien.

6.5. Welcher räumliche Zusammenhang von Anlagen muss vorliegen, damit sie einen gemeinsamen Netzanschluss beantragen können?

Zum räumlichen Zusammenhang gibt es im Rahmen des Reifegradverfahrens keine Vorgaben

solange der Anschluss an einem Netzverknüpfungspunkt stattfindet. Es ist seitens des Petenten zu prüfen und zu bewerten ob die Voraussetzungen für einen gemeinsamen Netzanschluss erfüllt sind oder nicht.

6.6. Werden Projekte mit einer höherer Anschlussleistung gegenüber einem mit weniger Anschlussleistung bevorzugt?

Nein, ein Projekt mit einer höherer Anschlussleistung wird gegenüber einem mit weniger Anschlussleistung nicht bevorzugt. Die Anschlussleistung ist weder bei der Reifegradbewertung noch bei der Entscheidungsfindung bei Punktegleichheit maßgeblich. Es gelten ausschließlich die in Kapitel 4.2 beschriebenen Kriterien und das in Kapitel 4.3 beschriebene Vorgehen bei Punktegleichheit.